

KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG ITZBACH
FLUR 6
MASSTAB 1:500



Bebauungsplan (Satzung)

.....IM „BIENENGARTEN“
der Gemeinde
.....SIERSBURG

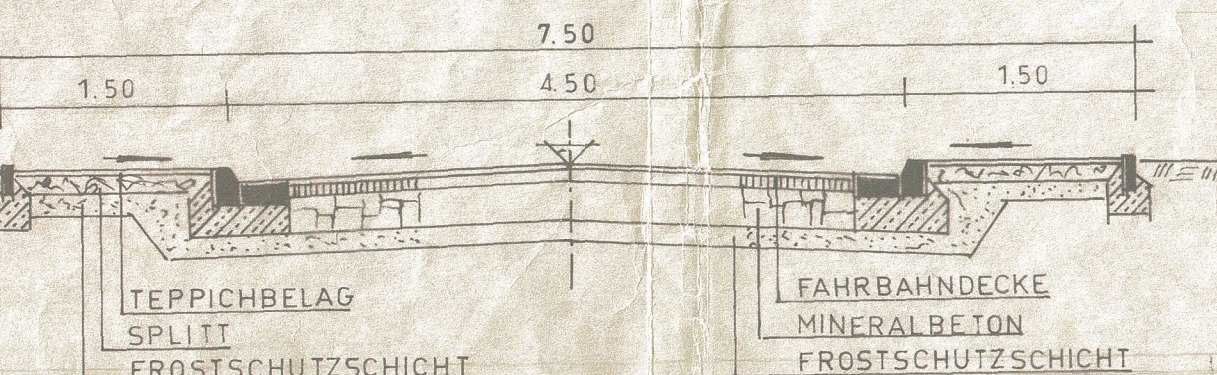
Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. Juli 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 1968 durch den Landrat, Kreisbauamt - Abt. Planungsstelle -

- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes
1. Geltungsbereich SIERSBURG
 2. Art der baulichen Nutzung ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1 Baugebiet SIERSBURG
2.1.1 zulässige Anlagen KEINLEISTUNGS- UND KLEININDUSTRIE
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEMISCHTBETRIEBE
2.2 Baugebiet ENTFALLT
2.2.1 zulässige Anlagen ENTFALLT
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ENTFALLT
2.3 Baugebiet ENTFALLT
2.3.1 zulässige Anlagen ENTFALLT
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ENTFALLT
2.4 Baugebiet ENTFALLT
2.4.1 zulässige Anlagen ENTFALLT
2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen ENTFALLT
 3. Maß der baulichen Nutzung SIERSBURG
3.1 Zahl der Vollgeschosse SIERSBURG
3.2 Grundflächenzahl SIERSBURG
3.3 Geschosflächenzahl ENTFALLT
3.4 Baumassenzahl ENTFALLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen ENTFALLT
 4. Bauweise OFFENE, EINZELHÄUSER
 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen SIERSBURG
 6. Stellung der baulichen Anlagen SIERSBURG
 7. Mindestgröße der Baugrundstücke ENTFALLT
 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschoss Fußboden) NACH ÖRTLICHER EINWEISUNG
 9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke ENTFALLT
 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf ENTFALLT
 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen GESAMTER GELTUNGSBEREICH

- * ZULÄSSIG SIND
1. WOHNGEBÄUDE,
 2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE,
 3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

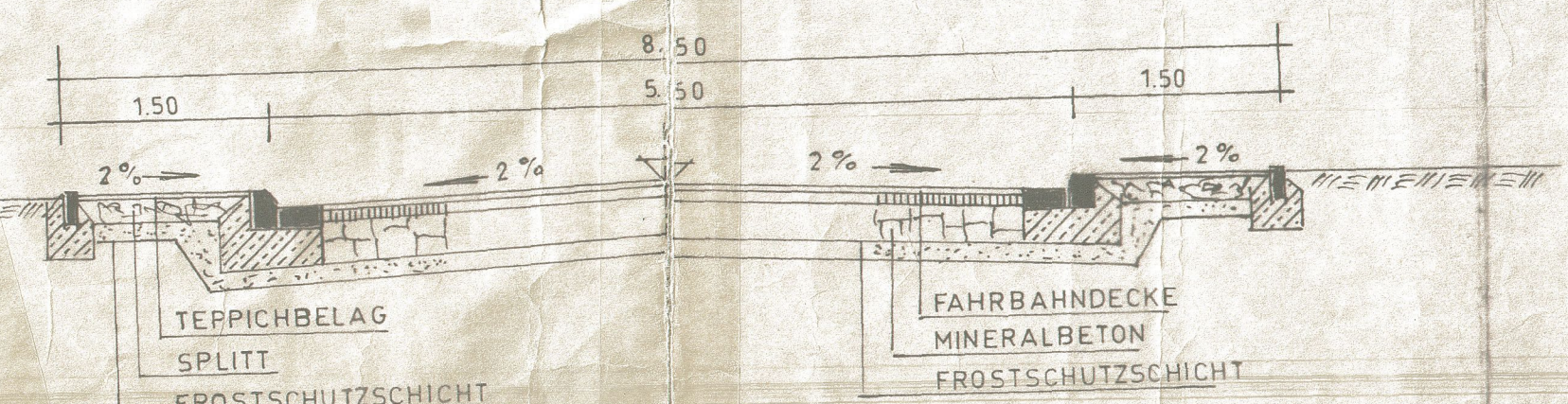
STRASSENPROFIL „B“

M. 1:50



STRASSENPROFIL „A“

M. 1:50



13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist ENTFALLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung ENTFALLT
15. Verkehrsflächen SIERSBURG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen SIERSBURG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen SIERSBURG
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen ENTFALLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe SIERSBURG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen ENTFALLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft ENTFALLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen SIERSBURG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen ENTFALLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engen räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind ENTFALLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbargrundstücke gefährden oder beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung ENTFALLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ENTFALLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern DIE VORHANDENEN BÄUME INNERHALB DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND WEITGEHEND ZU ERHALTEN

Aufnahme

von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtbl. S. 293)

Aufnahme

von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Amtbl. S. 293)

- Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG
1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ENTFALLT
 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT

ENTFALLT